

# RS Vwgh 1999/12/17 97/02/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §33 Abs6;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

§ 33 Abs 6 AAV macht die für den Normalbetrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dessen 2.Satz und 3.Satz nicht überflüssig (entbehrlich). § 33 Abs 6 letzter Satz AAV lässt vielmehr eine zusätzliche Ausstattung mit einer Einrichtung zu (arg.: "dürfen"), die die Durchführung von bestimmten Arbeiten während des Betriebes im unbedingt erforderlichen Ausmaß ermöglicht. § 33 Abs 6 letzter Satz AAV stellt somit keine in die Tatumschreibung aufzunehmende Ausnahmeregelung dar, weil die beweglichen Verkleidungen und Verdeckungen jedenfalls auch den nach § 33 Abs 6 2.Satz und 3.Satz AAV für den Normalbetrieb angeordneten Voraussetzungen zu entsprechen haben.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020119.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>